

digen Staatsanwalt gesandt Es wird Bestandteil der Hauptakte.

### 7.3.

Hat das Gericht bei einer Verurteilung auf Bewährung bzw. einer Strafaussetzung auf Bewährung festgelegt, daß keine Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, können die Strafakten sofort an den zuständigen Staatsanwalt abgegeben werden.'

Wird ein Widerruf der Bewährung oder

die Abgabe der Akte an ein Militärgericht (Ziff. II. 1.6.) notwendig, ist die Akte wieder anzufordern.

### 8.

Benachrichtigung des Staatsanwalts

Die Benachrichtigung nach § 6 Abs. 1 der 1. DB zur StPO erfolgt durch die Gerichte mit der Übergabe der Akten bzw. Verwirklichungshefte an den Staatsanwalt (siehe Anlage 3).“

## III

### Benachrichtigungen

Vorbemerkung: Vgl. auch Ziff. I. 4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach § 11 dieser DB).

### § 7

#### Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

### § 8

#### Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

Anmerkung: Zur Benachrichtigung des Strafregisters von gerichtlichen Entscheidungen gegen ausländische Bürger vgl. Ziff. 13. der RV 6/79 des Ministers der Justiz vom 16. 7.1979 (Dul B 2 - 6/79).

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 74 Abs. 2 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

### § 9

#### Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger (§ 3 des Wehrpflichtgesetzes

vom 24. Januar 1962 [GBl. I Nr. 1 S. 2]) betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung - (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443) gemeldet ist,
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) verfügt,
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt

Anmerkung: Vgl. § 6 des Gesetzes vom 24.1.1962 über die allgemeine Wehrpflicht (GBl. I Nr. 1 S. 2).

- (2) Die Benachrichtigung erfolgt über — Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, — Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, — Beschlüsse gemäß §§ 342 Abs. 6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs. 3; 350 a StPO, — abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.